

rkb-recht.de Rechtsanwälte Hohenzollernstr. 25 30161 Hannover

Sozialgericht Hannover
Calenberger Esplanade 8

30169 Hannover

Hannover, den 27.08.2009
Aktenzeichen: Ko 151/09
(Bitte stets angeben)

S 1 R 691/09

In dem Rechtsstreit

XXXXXXXXXXXXXXXXX ./. Deutsche Rentenversicherung

teilen wir mit, dass die Beklagte uns Akteneinsicht bereits gewährt hat. Die Akten wurden nach Einsichtnahme an die Beklagte zurück gesandt. Auf Basis der gewährten Akteneinsicht beantragen wir,

Beweis zu erheben durch Einholung je eines orthopädischen, sowie eines neurologischen Fachgutachtens zu der Frage, wie das Restleistungsvermögen des Klägers unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkrankungen auf orthopädischem und neurologischem Fachgebiet einzuschätzen ist.

Begründung:

Der Kläger begehrt Rente wegen voller Erwerbsminderung. Er ist Berufskraftfahrer. Er erlitt mehrere Arbeitsunfälle. So kam es im April 2005 zu einem Sturz in der Umkleidekabine seiner Arbeitsstelle. Der Kläger stürzte auf die ausgestreckten Arme und hat seither erhebliche Schmerzen in beiden Schultern. Am 24.04.2006 erlitt er einen Sturz auf der Treppe einer Autoraststätte. Er erlitt erhebliche Schmerzen im unteren LWS-Bereich. Der Kläger ist schwerbehindert mit einem GdB von 60 v. H..

Der Kläger leidet unter erheblichen Schmerzen der Halswirbelsäule, der Lendenwirbelsäule, beider Schulterblätter sowie unter Schmerzen in den Fingern und Oberarmen. Ebenso bestehen Schmerzen in beiden Beinen,

Peter Koch

Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

Joseph M. Sobaci

Betreuungsrecht
Allgemeines Zivilrecht
Verkehrsrecht
Miet- und WEG- Recht

Hans-Georg Krahl

Arbeitsrecht
Handwerksrecht
Bauvertragsrecht

Dr. Jens Grote

Versicherungsrecht
Gesellschaftsrecht

Hohenzollernstraße 25
30161 Hannover

Telefon: (0511) 27 900 182
Telefax: (0511) 27 900 183

eMail: koch@rkb-recht.de
Internet: www.rkb-recht.de

wobei das linke Bein teilversteift ist. Darüber hinaus besteht eine Thrombose in beiden Beinen. Hinzu kommen Schlafstörungen und Schmerzen auch nachts.

Der Kläger beantragte am 26.11.2008 die Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung. Diese wurde mit Bescheid vom 09.04.2009 mit einer formelhaften Begründung ohne Bezug zum konkreten Fall abgelehnt. Der Widerspruch des Klägers blieb ebenfalls erfolglos. Im Widerspruchsbescheid macht die Beklagte geltend, dass der Kläger unter Berücksichtigung der vorliegenden Gesundheitsstörungen noch leichte bis mittelschwere Arbeiten im Wechsel von Stehen, Gehen, Sitzen, in Tages-Früh- Spät- und Nachtschicht, ohne häufiges Hocken und Knien, ohne häufiges Klettern oder Steigen verrichten könne.

Die Beklagte hat im Rentenverfahren ein orthopädisches Fachgutachten des Herrn Dr. P P P P P vom 11.03.2009 eingeholt (Bl. 61 ff. des Gutachtenheftes).

Der Gutachter kommt in seiner zusammenfassenden Beurteilung zu dem Ergebnis, dass bei dem Kläger zwar geringe Einschränkungen der körperlichen Leistungsfähigkeit auf Dauer bestehen, dieser gleichwohl jedoch in der Lage sei, vollschichtig leichte bis mittelschwere Arbeiten zu verrichten. Die Beurteilung des Gutachters ist allerdings befremdlich, weil dieser nicht etwa eine Gesamtwürdigung des Restleistungsvermögens des Klägers vornimmt, sondern die einzelnen Beschwerden für sich genommen würdigt und hinsichtlich des insoweit bestehenden Restleistungsvermögens beurteilt. So kommt der Gutachter z. B. zu der Einschätzung, dass der Kläger seitens der Halswirbelsäule *„von daher vollzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann, wo er leichte und mittelschwere körperliche Arbeit verrichten kann.“*

Des Weiteren stellt der Gutachter fest, dass *„auch seitens der Lendenwirbelsäule eingeschätzt werden (muss) dass von hier täglich vollzeitig eine Erwerbstätigkeit verrichtet werden kann, wo leichte und mittelschwere körperliche Arbeit verrichtet werden kann.“*

Hinsichtlich der Hände kommt der Gutachter zu dem Ergebnis das *„seitens der Hände eingeschätzt werden (muss), dass von daher keine nennenswerte Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit besteht.“*

Ferner: *„Somit muss auch seitens des rechten Kniegelenkes eingeschätzt werden, dass von daher täglich vollzeitig leichte und mittelschwere körperliche Arbeit verrichtet werden kann.“*

Diese Art der Würdigung des Beschwerbildes ist absurd. Das Restleistungsvermögen lässt sich nicht aus einzelnen Teilbeschwerden ableiten. Der Gutachter ist verpflichtet, eine Gesamtwürdigung vorzunehmen. Des Weiteren wäre zu prüfen gewesen, ob nicht aufgrund der zahlreichen Einzelbeschwerden eine Summierung ungewöhnlicher

Leistungseinschränkungen oder zumindest eine spezifische Leistungsbehinderung vorliegt. Diese Würdigung ist dem Gutachten jedoch nicht zu entnehmen. Das Gutachten ist insoweit mit gravierenden Fehlern behaftet und deshalb nicht verwertbar.

Die von dem Kläger glaubhaft geschilderten Schmerzen finden in dem Gutachten überhaupt keine Berücksichtigung.

In tatsächlicher Hinsicht besteht erheblicher Sachaufklärungsbedarf. Der Kläger hat in einer handschriftlichen Darstellung, die dem Arzt bei der Begutachtung vorgelegen haben muss, sein aktuelles Krankheitsbild umfassend und nachvollziehbar geschildert (Bl. 78 ff. des Gutachtenheftes). Auf die Schilderung kann verwiesen werden.

Hervorzuheben ist allerdings der Hinweis des Klägers, dass er nicht in der Lage ist, mit den Händen nennenswerte Verrichtungen auszuüben, weil sehr schnell beidseitig stechende Schmerzen in den Fingern auftreten. Dies ist ein Hinweis auf eine schwere spezifische Leistungsbehinderung. Nach der Rechtsprechung des BSG kann eine Einschränkung der Handbewegungen oder auch eine Gebrauchsunfähigkeit der Hände zu einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung führen. Es ist allgemein in der Rechtsprechung anerkannt, dass speziell einfachste Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraussetzen, dass die erwerbstätige Person ihre Hände gebrauchen kann. Gerade einfachste Arbeiten zeichnen sich durch einen hohen Anteil an manuellen Verrichtungen aus. Von daher setzt ein vollschichtiges Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraus, dass eine weitestgehend uneingeschränkte Gebrauchsfähigkeit beider Hände vorliegt. Der Kläger hatte darauf hingewiesen, dass die Schmerzen der Hände möglicherweise auf einen Unfall vom 04.08.2008 zurück zu führen sein können, als er von der Ladefläche eines Spezialtransporters stürzte, sich mit dem gesunden rechten Bein nur mühsam abfangen konnte, mit den Knien auf den Boden aufprallte und mit beiden Händen auf die Ladefläche schlug. Auf diesen Unfallumstand geht der Gutachter überhaupt nicht ein. Er sagt lediglich (Bl. 12 des Gutachtens, Bl. 72 des Gutachtenheftes), dass es nicht schlüssig sei, dass die Beschwerden durch den Sturz einer Ladefläche eingetreten sein könnten und sich bis heute nicht gebessert hätten. Der Gutachter behauptet, dass von Seiten der Hände keine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit besteht.

Selbst wenn aus orthopädischer Sicht kein nachvollziehbarer Befund erhoben werden kann, ist es zumindest möglich, dass insoweit eine neurologische Störung vorliegt. Von daher ist die Einholung eines neurologischen Fachgutachtens geboten.

Angesichts des von dem Kläger seit Jahren glaubhaft geschilderten Beschwerdebildes ist davon auszugehen, dass zumindest im Hinblick auf die Gebrauchsunfähigkeit der Hände eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegt, aufgrund der zahlreichen weiteren

Beschwerden besteht auch die Möglichkeit, dass eine Summierung ungewöhnlicher Leistungsbeschränkungen vorliegt, so dass zumindest die konkrete Benennung einer Verweisungstätigkeit erforderlich ist. Dies ist bislang nicht geschehen. Auch unter diesem Blickwinkel erweist sich der angefochtene Bescheid als rechtsfehlerhaft.

Soweit das Gericht dem Beweisantrag folgt, sollen die Gutachter aufgefordert werden, insbesondere zum Vorliegen einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung (Gebrauchsunfähigkeit der Hände) sowie der Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen im Sinne der Rechtsprechung des BSG Stellung zu nehmen.

Koch
Rechtsanwalt